

**Volkssolidarität Südwestmecklenburg e.V.**  
**Satzung**

**§ 1**

**Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Volkssolidarität Südwestmecklenburg e.V., abgekürzt VS.
- (2) Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf das Territorium der Altkreise Ludwigslust/Hagenow.
- (3) Er hat seinen Sitz in Hagenow. Der Gerichtsstand ist in Ludwigslust. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigslust eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Ziele und Aufgaben**

- (1) Die Volkssolidarität ist ein gemeinnütziger, mildtätiger, parteipolitisch und konfessionell unabhängiger selbständiger Sozial- und Wohlfahrtsverband. Die Volkssolidarität leistet für Menschen, die zur selbständigen Lebensführung nicht in der Lage sind, soziale, pflegerische und versorgungstechnische Dienste und bietet diese auch anderen Bürgern an, einschließlich Betreuungs- und Versorgungsleistungen für Kinder und Jugendliche. Sie leistet Hilfen und Fürsorge im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und Wohlfahrtswesens unabhängig von Alter und Geschlecht. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Volkssolidarität ist Interessenvertreter älterer und hilfsbedürftiger sowie sozial bedürftiger Mitbürger und zugleich Interessenvertreter der jungen Generation. Durch ihre sozio-kulturelle Tätigkeit bringt sie Generationen einander näher. Sie ist Mittler zwischen den Generationen. Das Handlungsmotiv der Volkssolidarität ist: **„Miteinander – Füreinander“**.
- (2) Die Volkssolidarität ist für alle Bürger offen, die soziale Hilfe und Beratung benötigen. Sie leistet soziale und pflegerische Dienste sowie soziokulturelle Arbeit. Dazu werden ambulante und stationäre Betreuungseinrichtungen für alle Altersgruppen geschaffen und unterhalten sowie Angebote und Dienstleistungen des Bundesverbandes vorgehalten. Einrichtungen der Volkssolidarität sind allen Mitgliedern zugänglich.
- (3) Clubs und Treffpunkte der Volkssolidarität sind Stätten der Begegnung und Geselligkeit, der geistig-kulturellen und künstlerischen Betätigung, der Information, der Beratung und des Gedankenaustausches. Sie stehen allen Verbänden, Vereinen und Institutionen, die nicht den Zielen der Satzung widersprechen, zur Nutzung zur Verfügung.
- (4) Die Volkssolidarität organisiert für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter Erfahrungsaustausche und die notwendigen Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.
- (5) Die Aufgaben werden in besonderem Maße durch das ehrenamtliche Wirken der Volkshelfer erfüllt. Dies sind Mitglieder, die für die Ziele der Organisation tätig sind.

**§ 3**

**Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft und Gliederung des Verbandes**

(1) Die Volkssolidarität gliedert sich in Ortsgruppen, Kreisverbände e.V., Verbände e.V., Landesverbände e.V. und den Bundesverband e.V.

(2) Die Ortsgruppen und Verbände erfüllen die Aufgaben und Zwecke des Verbandes auf örtlicher Ebene. Sie bilden somit die Grundlage für die Wirksamkeit des Verbandes. Der Aufgabenbereich der Ortsgruppen und des Verbandes stimmt in der Regel mit dem Gebiet der kommunalen Körperschaft überein, nimmt aber auch Umlandfunktionen wahr, so dass das Territorium mehrere Gebietskörperschaften umfassen kann.

(3) Der Aufgabenbereich eines Landesverbandes stimmt mit dem Gebiet eines Bundeslandes überein. Aufgabe der Landesverbände ist es, die Ortsgruppen, Verbände und Kreisverbände in ihrer Arbeit zu unterstützen, ihre Aktivitäten zu koordinieren und zusammenfassend in den Bundesverband e.V. einzubringen. Außerdem sollen die Landesverbände die Gründung neuer Ortsgruppen und Kreisverbände in ihrem Bereich anregen und fördern. Die Landesverbände vertreten die Interessen der Ortsgruppen, Verbände und Kreisverbände gegenüber der jeweiligen Landesbehörde.

(4) Der Bundesverband e.V. repräsentiert die Volkssolidarität in ihrer Gesamtheit und bestimmt die Grundsätze der Verbandsarbeit. Er nimmt vor allem die Interessenvertretung des Verbandes auf der Bundesebene wahr.

(5) Sofern in einzelnen Territorien keine Ortsgruppen, Verbände oder Kreisverbände mit eigener Rechtsfähigkeit vorhanden sind, nimmt der jeweilige Kreisverband deren Aufgaben wahr. Dasselbe gilt für den Bundesverband e.V. im Verhältnis zu Bundesländern ohne Kreisverband.

(6) Mitglied der Volkssolidarität kann werden, wer den Vereinszweck unterstützt und die Satzung anerkennt.

(7)

1. Die Volkssolidarität umfasst an natürlichen Personen:

- ordentliche Mitglieder ab vollendeten 18. Lebensjahr
- Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen zur Begründung der Mitgliedschaft der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.

2. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der jeweiligen Organisationsstufe.

Mit der Übergabe des Mitgliedsausweises ist die Aufnahme in den Verein gegenüber dem Mitglied bestätigt.

3. Jedes Mitglied entrichtet einen Beitrag, welcher sich nach der jeweils gültigen Fassung der Beitragsordnung auf Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung regelt.

(8) Im Verband können auch juristische Personen Mitglied sein, sie haben ebenso wie natürliche Personen nur eine Stimme. Im Übrigen gelten die Absätze 6 und 7 entsprechend.

(9) Die Vorstände der Volkssolidarität können in allen Gliederungen sowohl natürliche wie auch juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen. Diese haben kein Stimmrecht.

(10) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet durch Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der jeweiligen Organisationsstufe, der sie angehören. Durch Ausschluss durch den jeweiligen Vorstand der Organisationsstufe, der über die Begründung der Mitgliedschaft entschieden hat

- bei schwerem Verstoß gegen die Satzung
- bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger materieller Schädigung oder der Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität;

- bei Nichtbefolgung satzungsgemäßer Abordnungen der Vorstände oder Nichtbeachtung von Beschlüssen;
- -bei Beitragsrückstand von mehr als einem halben Jahr trotz entsprechender Mahnung. Bei nachträglicher Beitragszahlung bleibt die Mitgliedschaft erhalten.
- durch den Tod des Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft von Fördermitgliedern endet:

- durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand der Organisationsstufe, der sie angehören, zu erklären ist;
- durch Ausschluss durch den jeweiligen Vorstand der Organisationsstufe, der über die Begründung der Mitgliedschaft entschieden hat;
  - bei schwerem Verstoß gegen die Satzung;
  - bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der VS;
- durch den Tod des Fördermitgliedes.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Recht,

- am Leben der Verbandes teilzunehmen und es mitzugestalten
- sich offen und kritisch zur Arbeit der Volkssolidarität zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten
- an der Vorbereitung und Beschlussfassung zu den Zielen und Aufgaben des Verbandes sowie an der regelmäßigen Rechenschaftslegung mitzuwirken
- an den Wahlen der Organisation teilzunehmen und dabei selbst zu kandidieren.

(2) Die Mitglieder verpflichten sich, die Arbeit der Volkssolidarität zu fördern, Grundsätze und Ziele anzuerkennen und danach zu handeln sowie einen regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sind an die Ortsgruppen, Kreisverbände bzw. Verbände zu entrichten. Über die Aufteilung des Beitragsaufkommens auf die Gliederung der Volkssolidarität beschließt der Vorstand des Bundesverbandes e.V. im Einvernehmen mit den Vorständen der Landesverbände.

## **§ 6**

### **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

## **§ 7**

### **Delegiertenversammlung, Verbandstag**

(1) Das höchste beschlussfassende Organ des Verbandes ist die Delegiertenversammlung. Sie findet alle vier Jahre statt. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes dieses erfordert oder wenn mehr als 1/3 der Delegierten die Einberufung unter Angabe des Grundes der Einberufung fordern.

(2) Die Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen.

Sie sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst.

(3) Der Delegiertenversammlung ist der Geschäftsbericht des Vorstandes zur Genehmigung vorzulegen.

Sie beschließt insbesondere:

- die Aufgaben des Verbandes
- Satzungsänderungen

- die Auflösung des Vereines und über Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte nach dem Umwandlungsgesetz.
- über die Wahl des Vorstandes
- über die Wahl der Revisionskommission

(4) Die Delegierten sowie je ein Vertreter werden von den Jahreshauptversammlungen der Ortsgruppen für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die Zahl der Delegierten ist proportional zur Mitgliederstärke der Ortsgruppen zu bestimmen, um Chancengleichheit im Verband zu gewährleisten. Der Delegiertenschlüssel wird von der Delegiertenversammlung durch besonderen Beschluss festgelegt. Für die Bemessung des Delegiertenschlüssels ist die Mitgliederzahl am 1. Januar des Jahres maßgebend, in dem die Delegiertenkonferenz stattfindet.

(5) Jährlich findet ein Verbandstag statt, auf dem die Delegierten und der Vorstand über die wirtschaftliche und fachliche Entwicklung des Verbandes beraten. Zu diesem Verbandstag lädt der Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer 4- Wochenfrist ein. In Jahren, in denen eine ordentliche oder außerordentliche Kreisdelegiertenkonferenz stattfindet, kann der Vorstand von der Durchführung eines Verbandstages absehen.

## **§ 8**

### **Vorstand**

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Darüber hinaus erhalten sie die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verband entstanden sind, auf Antrag und Nachweis erstattet. Für die Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Vorstand mindestens eines hauptamtlichen Geschäftsführers sowie weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter. Die Vertretungsbefugnis des/der Geschäftsführer/s wird im Innenverhältnis durch eine Geschäftsordnung geregelt.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und mindestens zwei, maximal sechs weiteren Personen. Der erste Vorstand des Verbandes ab der Wirksamkeit der Verschmelzung mit dem VOLKSSOLIDARITÄT Kreisverband Ludwigslust e.V. besteht aus sechs Personen, die von den Delegierten in der Zustimmungsversammlung über die Verschmelzung mit ihren Funktionen gewählt werden. Die Amtszeit dieses ersten Vorstandes beträgt, abweichend von Abs. 3 zwei Jahre. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(3) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 4 Jahren von der Delegiertenversammlung in geheimer und direkter Wahl gewählt. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden vom Vorstand bestimmt, sofern diese Satzung nicht ausdrücklich etwas anders regelt.

(4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Verbandes können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(5) Der Vorstand beschließt insbesondere über den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und den jährlich von der Geschäftsführung vorzulegenden Haushaltsplan. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über die Entlastung der Geschäftsführung. Der Vorstand ist gegenüber der Delegiertenversammlung rechenschaftspflichtig.

(6) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich durchgeführt. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Vorstände haben das Recht, ständige oder zeitweilige Arbeitsgruppen (ehrenamtliche) zu bilden, die analytisch tätig sind und an der Vorbereitung und Umsetzung der Entscheidungen mitwirken.

## **§ 9**

### **Finanzen der Volkssolidarität**

- (1) Die Arbeit der Volkssolidarität wird finanziert aus Mitgliedsbeiträgen, dem Verkauf von Sondermarken, Sammlungen, Spenden, Einnahmen aus eigener Geschäftstätigkeit sowie Zuschüssen aufgrund der Gemeinnützigkeit der Volkssolidarität.
- (2) Der Verband kann Rechtsträger von Einrichtungen sein, die dem Vereinszweck dienen.
- (3) Der Verband kann Eigentum erwerben und Zweckbetriebe / wirtschaftliche Geschäftsbetriebe entsprechend der Abgabenordnung unterhalten.

## **§ 10**

### **Revisionskommission**

- (1) Die Revisionskommission ist Kontrollorgan im Auftrage der Mitglieder. Sie wird von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt und ist ihr gegenüber rechenschaftspflichtig. Ihre zahlenmäßige Stärke wird jeweils von der Kreisdelegiertenversammlung bestimmt. Vorstandsmitglieder oder hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes dürfen nicht Mitglied der Revisionskommission sein.
- (2) Der Vorsitzende der Revisionskommission wird durch die Delegiertenversammlung direkt gewählt.
- (3) Die Revisionskommission prüft in Wahrnehmung ihrer Verantwortung
  - das Wirtschaftsgebaren des Verbandes und seiner Einrichtungen
  - die Ausführung von Beschlüssen der OrganeSie nimmt darüber hinaus Stellung zu Vorschlägen, Hinweisen und Kritiken von Mitgliedern und der Bevölkerung.
- (4) Die Revisionskommission ist berechtigt, in die Unterlagen des Vorstandes und der Geschäftsstelle einzusehen. Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Geschäftsstelle sind ihr gegenüber auskunftspflichtig.
- (5) Die Prüfungsergebnisse sind im Vorstand auszuwerten. Über eingeleitete Maßnahmen ist die Revisionskommission zu informieren. Über die Teilnahme des Vorsitzenden der Revisionskommission bzw. eines beauftragten Mitgliedes mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen entscheidet der Vorstand.

## **§ 11**

### **Ortsgruppen**

- (1) Im Verband bestehen zur Verwirklichung seiner Ziele und Aufgaben Ortsgruppen. Sie sind die Basis der Verbandsarbeit. Sie pflegen die Tradition des „Miteinander- Füreinander“, sind Heimstatt für Menschen, die Solidarität brauchen und Menschen, die Solidarität geben können. Sie leisten ihre Arbeit ehrenamtlich.
- (2) Die Ortsgruppen fördern und ermöglichen die aktive Teilnahme der Mitglieder am öffentlichen Leben. Damit leisten sie einen besonderen Beitrag zur Hilfe durch Selbsthilfe. Sie organisieren insbesondere aktive Freizeitgestaltung, soziale Arbeit, Öffentlichkeitsarbeit, nehmen örtliche Interessenvertretung wahr, setzen sich für Mitgliedergewinnung, Gewinnung von ehrenamtlichen Helfern, Kontaktpflege sowie finanzielle Sicherung der Aufgaben im Verein ein.
- (3) Die Ortsgruppen nehmen dort, wo sie bestehen, im Namen des Verbandes dessen Rechte und Pflichten gegenüber den Mitgliedern wahr. Dies betrifft insbesondere Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beitragseinzug und Ehrungen.

(4) Die Ortsgruppen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Verbandes. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stellt ihnen der Verband im Rahmen seines Haushalts die notwendigen Mittel zur Verfügung.

(5) Die Ortsgruppen werden durch einen Vorstand repräsentiert, der von der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Ortsgruppe für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt wird. Die Jahreshauptversammlung trifft nähere Bestimmungen über den Vorstand, insbesondere seine zahlenmäßige Stärke.

(6) Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder einer Ortsgruppe findet jährlich statt. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Ortsgruppe erfordert oder von einem Drittel der Ortsgruppenmitglieder unter Angabe des Grundes gefordert wird. Die Einladung zu Jahreshauptversammlungen wird vom Vorstand der Ortsgruppe schriftlich mindestens drei Wochen vorher ausgesprochen. Soweit kein Ortsgruppenvorstand besteht, spricht der Vorstand des Verbandes die Einladung aus.

(7) Die Jahreshauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Ihr obliegen insbesondere

- die Wahl des Ortsgruppenvorstandes
- die Wahl von Ortsgruppenrevisoren
- die Wahl von Verbandsdelegierten
- Entgegennahme des Vorstands- und Revisionsberichtes für das abgelaufene Jahr
- Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des kommenden Jahres

(8) Die Revisoren werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. § 10 gilt im Übrigen sinngemäß.

## **§ 12**

### **Beurkundung von Beschlüssen**

Die in den Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 13**

### **Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Die Öffentlichkeit ist über die Medien und durch eigene Publikationen regelmäßig und breiter über Anliegen und Tätigkeit der Volkssolidarität zu informieren.

(2) Der Verband verpflichtet sich, das im Gesamtverband im Einvernehmen mit den Landesverbänden entwickelte einheitliche Erscheinungsbild zu wahren.

## **§ 14**

### **Ehrungen**

(1) Der Verbandsvorstand ehrt verdienstvolle Volkshelfer in gebührender Weise.

(2) Er kann verdienstvollen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben das Recht, an Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

## **§ 15**

### **Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3- Mehrheit der erschienenen Delegierten in nur oder auch für diesen Zweck einberufenen Delegiertenversammlung erforderlich, sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit erfordern.

Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits bei der Einladung der Delegiertenversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 16**

### **Auflösung des Verbandes und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Delegiertenversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Volkssolidarität Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., hilfsweise an den Paritätischen Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Die am 24.01.1991 errichtete und mit Beschluss der Delegiertenversammlungen am 23.03.1994, 04.05.1995, 21.04.1999, 08.05.2003, 05.08.2009, 02.06.2016 geänderte Satzung wurde am 30.06.2016 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.